



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Schöllnach
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

Vom 21. Juli 2020

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 08.11.2024) zur Veröffentlichung auf der
Homepage (geändert durch Satzung vom 08.11.2024)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Markt Schöllnach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft betragen

- a) in gemeindeeigenen Unterkünften (§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Notunterkunftssatzung)
4,00 Euro je m² Nutzfläche monatlich
- b) in gemeindeeigenen Wohncontainern (§ 1 Abs. 2 Buchst. b der Notunterkunftssatzung)
15,00 € pro Tag
- c) für vom Markt Schöllnach angemietete Objekte (§ 1 Abs. 2 Buchst. c der Notunterkunftssatzung)
den vom Markt Schöllnach zu zahlenden Mietzins
- d) für die in Hotels und Pensionen untergebrachten Personen
die tatsächlich vom Markt Schöllnach zu zahlenden Unterbringungskosten



§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.

(2) Für sonstige Nebenkosten i.S.d. Betriebskostenverordnung wird eine angemessene Pauschale im Rahmen der Zuweisung festgesetzt. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Die Gebühren nach § 3 Buchst. c und d werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Anteile Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 21. Juli 2020
Markt Schöllnach

gez.

Oswald
1. Bürgermeister

